

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/29 88/01/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1989

Index

L00606 Volksabstimmung Volksbefragung Volksbegehren Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/12 Politische Parteien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

AVG §9;

ParteienG 1975;

VolksrechteG Stmk 1986 §155 Abs1;

VolksrechteG Stmk 1986 §156 Abs4;

VolksrechteG Stmk 1986 §156 Abs6;

VolksrechteG Stmk 1986 §157 Abs1;

VolksrechteG Stmk 1986 §157 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2 lita;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Zur Antragstellung auf Durchführung einer Volksbefragung sind nur die für die Wahl zum GdR stimmberechtigten Gemeindepfärger legitimiert und kann nur ein Stimmberchtigter Zustellungsbevollmächtigter ein (im vorliegenden Fall hat die bei Beh die von einer ÖVP Ortsgruppenleitung im eigenen Namen erhobene Vorstellung meritorisch behandelt und dabei die Vorstellungswerberin, der die Eigenschaft einer stimmberechtigten Gemeindepfärgerin nicht zukommt, zu Unrecht als Zustellungsbevollmächtigte der antragstellenden Gemeindepfärger qualifiziert; der von der ÖVP Ortgruppenleitung angefochtene Bescheid wurde deshalb wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit behoben.

Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts Öffentliches RechtMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010085.X01

Im RIS seit

29.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at